

A-Post Plus

Wasserversorgung Hemishofen
Unterdorf 6
8261 Hemishofen

Schaffhausen, 1. Juli 2025

Peter Wäspi
T +41 52 632 75 40 direkt
peter.waespi@sh.ch

VERFÜGUNG betreffend UNTERSUCHUNGSBERICHT 25-1541

Sachverhalt

Probenahme

Probenahmeort: (10236) Wasserversorgung Hemishofen
Probenahmedatum: 30.06.2025
Probeneingang: 30.06.2025
Untersuchungszeit: 30.06.2025 - 01.07.2025
Grund/Auftraggeber: Selbstkontrolle

Proben

Nummer	Bezeichnung	Probenahmestelle
P1511	Grundwasser	GW PW Seewadel Schacht 1 (1975)
P1512	Grundwasser	GW PW Seewadel Schacht 2 (1951)

Auszug aus den Untersuchungsergebnissen

Chemisch-physikalische Befunde

Parameter	Einheit	HW	P1511	P1512
Nitrat	mg/L	40.0	47.8	33.3

n.n.: nicht nachweisbar; n.a.: nicht auswertbar; n.b.: nicht bestimmt; < x: die Substanz konnte nachgewiesen werden;

■ nicht gute Praxis ■ nicht konform

HW: Höchstwert

Erwägungen

Beurteilungsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)

- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11)

Gemäss Art. 2 und 3 der TBDV muss Trinkwasser als Lebensmittel die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 erfüllen. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben spricht die Vollzugsbehörde eine Beanstandung aus (Art. 33 LMG). Gemäss Art. 58 Abs. 2 Bst. a LMG erhebt die Vollzugsbehörde Gebühren für Kontrollen die zu einer Beanstandung führen.

Beurteilung

Zum Zeitpunkt der Probenahme entsprach die Probe P1511 GW PW Seewadel Schacht 1 (1975) in den untersuchten Belangen **nicht** den Anforderungen der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11). Die Probe übersteigt den Höchstwert von Nitrat.

Die Probe P1512 GW PW Seewadel Schacht 2 (1951) entsprach in den untersuchten Belangen den Anforderungen der TBDV. Der Nitratwert überschreitet jedoch den Anforderungswert von 25 mg/L der Gewässerschutzverordnung für Grundwasser, das für Trinkwasser genutzt wird.

Verfügung

Gemäss unserer Verfügung vom 24. Januar 2025 darf das Grundwasser bei einem Nitratwert über 40 mg/l (abzüglich Messunsicherheit der Labormessung) nicht als Trinkwasser verwendet werden. Der Betrieb ist so zu steuern, dass das Netzwasser für die Endabnehmer und -abnehmerinnen immer unter 40 mg/l Nitrat aufweist oder die Verwendung zum Trinken eingeschränkt wird. Zu Spülzwecken oder im Notfall zur Brandbekämpfung darf das Grundwasser genutzt werden

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 67 / 70 Lebensmittelgesetz).

Kosten

Wir erlauben uns, Ihnen unsere Untersuchungskosten in Höhe von Fr. 60.- (inkl. Vereinbarungsrabatt, exkl. MwSt.) zu verrechnen.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an.

Freundliche Grüsse



Peter Wäspi
Fachbereichsleiter Trinkwasser, Gewässerschutz

Kopie an: alex-ehrat@shinternet.ch

Dieser Bericht wurde per Mail verschickt.

Kenndaten zu den Messresultaten und den verwendeten Untersuchungsmethoden stehen auf Anfrage zur Verfügung. Informationen zum Messprinzip und zur Entscheidungsregel finden Sie unter www.interkantlab.ch. Die Ergebnisse beziehen sich ausschliesslich auf die untersuchte(n) Probe(n) wie erhalten. Die auszugsweise Vervielfältigung des Berichtes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Amtes.